

Beitragsordnung

der

SPORTVEREINIGUNG 1922 ROßDORF e.V.

beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 17.04.2026

§1

Grundsatz

1. Die Satzung der Sportvereinigung 1922 Roßdorf e.V. sieht in §9 die Möglichkeit des Erlasses einer Beitragsordnung durch die Mitgliederversammlung vor. Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
2. Die Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§2

Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags und der Aufnahmegebühr. Der Vorstand legt die Gebühren fest.
2. Die jährlichen Mitgliedsbeiträge werden wie folgt festgelegt:
 - a. Abteilung Fußball Aktiv: 90,-€
 - b. Abteilung Fußball Passiv: 72,-€
 - c. Abteilung Gymnastik: 72,-€
 - d. Abteilung Wandern: 72,-€
 - e. Familienbeitrag: 180,-€
3. Mitgliedsbeiträge werden im Bankeinzugsverfahren mittels Lastschrift eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein unwiderrufliches SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Wir ziehen den Mitgliedsbeitrag jährlich zum 15. Januar ein. Für unterjährig eingetretene Mitglieder wird der anteilige Beitrag mit dem Beitragslauf des folgenden Jahres am 15. Januar eingezogen. Fallen diese Daten nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauffolgenden Bankarbeitstag.
4. Eine Aufnahmegebühr in Höhe von 20,-€ wird nur bei der Neuaufnahme eines Jugend- und Seniorenspielers der Abteilung Fußball erhoben. Diese dient der Deckung der Kosten bei der Beantragung des Spielerpasses.

5. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.
6. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
7. Aktive Übungsleiter, Schiedsrichter sowie Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.
8. Es gibt keine Beitragsermäßigung für Rentner.
9. Bei unterjährigem Vereinsaustritt ist in dem Kalenderjahr, in dem der Austritt erfolgt, der Mitgliedsbeitrag ungekürzt zu entrichten.

Beitragsordnung

der

SPORTVEREINIGUNG 1922 ROßDORF e.V.

beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 17.04.2026

§1

Grundsatz

1. Die Satzung der Sportvereinigung 1922 Roßdorf e.V. sieht in §9 die Möglichkeit des Erlasses einer Beitragsordnung durch die Mitgliederversammlung vor. Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
2. Die Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§2

Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags und der Aufnahmegebühr. Der Vorstand legt die Gebühren fest.
2. Die jährlichen Mitgliedsbeiträge werden wie folgt festgelegt:
 - a. Abteilung Fußball Aktiv: 60,-€
 - b. Abteilung Fußball Passiv: 48,-€
 - c. Abteilung Gymnastik: 48,-€
 - d. Abteilung Wandern: 48,-€
 - e. Familienbeitrag: 120,-€
3. Mitgliedsbeiträge werden im Bankeinzugsverfahren mittels Lastschrift eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein unwiderrufliches SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Wir ziehen den Mitgliedsbeitrag jährlich zum 15. Januar ein. Für unterjährig eingetretene Mitglieder wird der anteilige Beitrag mit dem Beitragslauf des folgenden Jahres am 15. Januar eingezogen. Fallen diese Daten nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauffolgenden Bankarbeitstag.
4. Eine Aufnahmegebühr in Höhe von 20,-€ wird nur bei der Neuaufnahme eines Jugend- und Seniorenspielers der Abteilung Fußball erhoben. Diese dient der Deckung der Kosten bei der Beantragung des Spielerpasses.

5. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.
6. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
7. Aktive Übungsleiter, Schiedsrichter sowie Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.
8. Es gibt keine Beitragsermäßigung für Rentner.
9. Bei unterjährigem Vereinsaustritt ist in dem Kalenderjahr, in dem der Austritt erfolgt, der Mitgliedsbeitrag ungekürzt zu entrichten.
10. Zusätzlich zu den Mitgliedsbeiträgen erhebt der Verein eine „Instandhaltungsabgabe“ in Höhe von 50% des Mitgliedsbeitrags. Jugendspieler der Abteilung Fußball sind gemäß des Vorstandsbeschlusses vom 22.09.2025 von dieser Abgabe befreit. Diese Abgabe wird zweckgebunden für Instandhaltungs- und Sanierungsarbeiten am Vereinsheim sowie dem Vereinsgelände verwendet. Über den aktuellen Saldo sowie die Mittelverwendung dieser Abgabe hat der Schatzmeister jährlich in der Mitgliederversammlung Rechenschaft abzulegen.